



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Kaffeekapseln aus Alu – eine Umwelt-sünde?

Seite 5



Woher kommt der Schinken?

Seite 7



Corona: jetzt An-sprüche melden

Seite 6



Auszahlungsfenster für „schlafende Poliz-zen“

Seite 7

@ Verkehr & Kommunikation

Der Traum von den „eigenen vier Rädern“ Die Tipps der VZS zum Neu- oder Gebrauchtwagenkauf



Beim Kauf eines Autos handelt es sich meist um eine größere Ausgabe, weshalb es sich auf jeden Fall empfiehlt, diesen Schritt in Ruhe abzuwägen, sich im Voraus über die verschiedenen Aspekte zu informieren und nichts zu überstürzen. Der Vergleich verschiedener Angebote und das Einholen genauer Informationen sowie die Beachtung bestimmter Tipps sind eine Zeitinvestition, die sich am Ende sicher lohnen wird!

Was gilt es bei jedem Autokauf zu beachten?

- Stellen Sie sicher, dass der Händler ein **offizieller Vertragshändler** ist (dies kann man auch online erledigen);
- Informieren Sie sich über CO²-Emissionen, Treibstoffverbrauch und Abgaswerte (Euro5, Euro6, usw.);

- Vereinbaren Sie eine **Probefahrt** mit dem gewünschten Fahrzeug;
- Wenn Sie sich für den Kauf entschieden haben, sollte ein **Kaufvertrag** aufgesetzt werden (s. Muster auf http://www.buergernetz.bz.it/verbraucherberatung/index_d.aspx?PATH_ID=67). Leider bestehen manche Händler darauf, von den VerbraucherInnen anstelle eines regulären Kaufvertrages ein sogenanntes „einseitiges Kaufangebot“ unterzeichnen zu lassen. Dieses Kaufangebot verwandelt sich erst mit der Annahme durch die Geschäftsleitung des Vertragshändlers in einen Vertrag, und erst dann erfolgt die Bestellung des Fahrzeugs. Diese einseitigen Kaufangebote garantieren den VerbraucherInnen weniger Rechte (es gibt z.B. keine Frist für die Annahme durch den Händler); falls möglich bitten Sie daher um die Aufsetzung eines richtigen Vertrages! Das gilt insbesondere auch dann, wenn Sie das gewünschte Auto mittels Anzeige im Internet gefunden haben. Vom Kauf eines Wagens allein über E-Mail oder gar WhatsApp ist abzuraten - diese Mittel sollte höchstens für die Vereinbarung eines Termins zur Überprüfung des Wagens oder einer Probefahrt eingesetzt werden.
- Unabhängig von der Art des Kaufdokuments ist es ratsam, alle wesentlichen Informationen zu vermerken. Wichtige Informationen sind z.B. Beschreibung des Fahrzeugs (und nicht nur die Artikel-Nummer), Farbe des Autos, Art und Farbe der Innenausstattung, serienmäßig geliefertes und gegen Zuzahlung bestelltes Zubehör.
- Stellen Sie sicher, dass der Preis bis zur **Lieferung** fix ist; der Liefertermin sollte explizit angeführt sein.
- Lesen Sie die Klausel über eventuelle Verspätungen bei der Lieferung genau durch.
- Die **Anzahlung** sollte niemals bar erfolgen (ab dem 1. Juli 2020 liegt die Grenze für Bargeldzahlungen bei 1.999,99 Euro), sondern immer mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln; lassen Sie sich die geleistete Anzahlung schriftlich bestätigen und auf dem Vertrag vermerken. Die Anzahlung sollte 10% des Gesamtpreises nicht übersteigen.
- Lesen Sie den Vertrag in Ruhe durch, und überprüfen Sie, ob alles korrekt angegeben wurde. Wenn Sie Zweifel haben, fragen Sie nach, und



unterzeichnen Sie erst dann den Vertrag.

- Ein beim Vertragshändler unterzeichneter Vertrag gewährt Ihnen **kein Recht auf Rücktritt**. Überprüfen Sie also auch, ob Klauseln über eventuelle Pönalen vorgesehen sind.
- Auch die **Saldozahlung** sollte stets mit einem nachvollziehbaren Zahlungsmittel erfolgen. Diese sollte erst getätigt werden, nachdem man das Auto gesehen und alles überprüft hat.

Neuwagen oder Gebrauchtwagen?

Wenn man ein Auto kaufen möchte, stellt sich oft auch die Frage, ob man einen Neuwagen oder ein Gebrauchtwagen erwerben sollte. Um diese Entscheidung zu treffen, kann es nützlich sein folgende Aspekte näher zu betrachten:

Beim Kauf eines Neuwagens ...

- Informieren Sie sich vorab, ob das von Ihnen gewählte Automodell ein „Auslaufmodell“ ist oder ob Verbesserungen am Modell geplant sind; entscheiden Sie sich nur dann für das „alte“ Modell, wenn ein Preisnachlass gewährt wird.
- Wenn Sie ein **gebrauchtes Fahrzeug eingeben**, lassen Sie auf dem Vertrag den dafür anerkannten Betrag angeben; dieser muss bis zur Lieferung des neuen Fahrzeugs garantiert werden (auch wenn diese verspätet erfolgt).
- Halten Sie auf dem Vertrag fest, dass der Verkäufer die Überschreibung vornehmen wird und wie viel die Kosten betragen werden.
- Unterschreiben Sie die Übertragungspapiere für das gebrauchte Fahrzeug nie „in blanko“, sondern nur dann, wenn der Vertragshändler als Käufer angegeben ist.

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens ...

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens sollte man noch mehr Vorsicht walten lassen, wenn man im Nachhinein unangenehme Überraschungen und nicht einkalkulierte Mehrspesen vermeiden möchte:

Deshalb überprüfen Sie:

- die Übereinstimmung der **Daten des Fahrzeugs** mit den Angaben auf dem Fahrzeugschein (Fahrgestellnummer, Reifentyp, Zubehör, usw.);
- dass das Fahrzeug **kein Unfallwagen** ist (lassen Sie sich dies schriftlich auf dem Vertrag bestätigen);



- dass im Auto der originale Motor eingebaut ist (auch dies auf dem Vertrag bestätigen lassen);
- dass der Vorbesitzer oder der Händler die periodischen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen ließen; lassen Sie sich das **Wartungsbüchlein** aushändigen, in welchem die Daten dieser Kontrollen verzeichnet sind. Weigert sich der Händler, dieses zu übergeben, ist es besser, auf den Kauf zu verzichten!;
- dass die mechanischen, elektrischen und elektronischen Teile des Fahrzeugs in Ordnung sind, und dass auch die Karosserie keine Mängel aufweist;
- dass Fenster und Türen einwandfrei schließen, sodass kein Wasser ins Innere des Fahrzeugs durchsickern kann;
- dass der **Kilometerstand** nicht verfälscht wurde: kontrollieren Sie auf dem Wartungsbüchlein das Datum der einzelnen Wartungen und den Kilometerstand, bei welchem diese durchgeführt wurden. Die Verfälschung des Kilometerstandes könnte unter Umständen Anlass für eine Preisreduzierung sein; bei äußerst großen Kilometerdifferenzen könnte auch der Austausch des Fahrzeugs oder die Vertragsauflösung verlangt werden. Vertrauenswürdige Informationen zur Überprüfung des Fahrzeuges (sog. „revisione“) und auch zum Kilometerstand sind seit 2018 dank einer Website des Ministeriums für Transport leicht abrufbar: anhand des Modells und des Kennzeichens können Sie diese Infos schnell und kostenlos in Erfahrung bringen (www.ilportaledellautomobilista.it/web/portale-automobilista/verifica-ultima-revisione).

Bei Reparaturen: welche Werkstatt?

Sowohl beim Kauf eines Neuwagens als auch eines Gebrauchtwagens gilt bei Reparaturen im Gewährleistungszeitraum folgender Grundsatz: **Der Verkäufer bestimmt die Werkstatt.**

Tritt am Wagen ein Defekt auf, können Sie diesen nicht von Ihrer Vertrauenswerkstatt beheben lassen. Der Verkäufer hat das gesetzliche festgelegte Recht diese auszuwählen. Sie haben 60 Tage ab Feststellung des Mangels Zeit, den Verkäufer (per Einschreiben mit Rückantwort oder pec) zu informieren; daraufhin muss er Ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraums (5 Arbeitstage ab Erhalt des Schreibens) mitteilen, wie Sie vorzugehen haben; die Reparatur eigenständig von der eigenen Vertrauenswerkstatt durchführen zu lassen könnte zur Folge haben, dass der Anspruch auf Gewährleistung verfällt. Eine solche Möglichkeit ist nur dann gegeben, wenn der Verkäufer vorab informiert wurde und sein schriftliches Einverständnis dazu gegeben hat! Dieser Aspekt ist insbesondere beim Kauf eines Auto bei einem Händler außerhalb der eigenen Provinz oder Region wichtig.

Wie lange gilt die gesetzliche Gewährleistung?

Laut Verbraucherkodex muss Ihnen der Verkäufer eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Übergabe des Autos anerkennen. Bei den Gebrauchtwagen kann die Frist auf 12 Monate reduziert werden.

Was ist die vertragliche Garantie?

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens könnte es interessant sein, eine vertragliche Garantie oder Zusatzversicherung zu erwerben. Es handelt sich dabei nicht um die gesetzliche Gewährleistung, welche immer kostenlos und automatisch vom Verkäufer gewährt werden muss, sondern um eine Zusatzleistung des Verkäufers, welche auch zahlungspflichtig sein könnte. Diese sollte dann auch eventuelle Mängel decken, die aus der gesetzlichen Gewährleistungspflicht herausfallen (z.B. Verschleißteile). Lassen Sie sich auch hier immer die genauen Vertragsbedingungen aushändigen.

Kauf von einem privaten Verkäufer

Die Bestimmungen zum Schutz der VerbraucherInnen, die der Verbraucherschutz-Kodex vorsieht, gelten bei Kaufverträgen zwischen zwei Privatpersonen **nicht**. Für diese Verträge gilt die Gewährleistung laut Zivilgesetzbuch (Art. 1490 ff.). Das gekaufte Auto muss jedenfalls frei von versteckten Mängeln sein und es dürfen keine Umstände verschwiegen werden, die sich nachteilig auf den Kauf auswirken könnten (z.B. dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Unfallwagen handelt).

Finanzierungsvertrag

Erfolgt der Autokauf über einen Finanzierungsvertrag, sollten Sie sich vorab vom Verkäufer eine Kopie des Vertrages aushändigen lassen, um diesen in Ruhe durchlesen zu können. Vielfach „verkaufen“ Autohändler zeitgleich mit dem Auto auch diese Finanzdienstleistung, und dabei wird oft allzu schnell unterschrieben, ohne die Klauseln, die Zinssätze oder ähnliches genauer unter die Lupe genommen zu haben. Unter Umständen kann es auch von Vorteil sein, bei Ihrer Vertrauensbank ein Gegenangebot einzuholen: man ist nicht verpflichtet, den vom Autohaus angebotenen Finanzierungsvertrag zu unterzeichnen. Es steht Ihnen frei, verschiedene Angebote zu vergleichen und dann zu entscheiden!

Bonus für Ankauf eines Elektroautos

Der Gesetzgeber plant* mit dem „Decreto Rilancio“, bei Verschrottung eines alten Fahrzeuges höhere Bonuszahlungen als bis dato für den Ankauf eines Euro 6 vorzusehen. Im Falle eines Ankaufs ohne Verschrottung reduziert sich der Betrag um die Hälfte. Zudem werden die bereits vom Haushaltsgesetz 2019 vorgesehenen Beträge für den Ankauf eines Elektroautos oder eines Hybridautos aufgestockt.

Achtung: Dieser Bonus gilt für Käufe im Zeitraum zwischen 01.08.2020 und 31.12.2020.

*Bei Redaktionsschluss lag der definitive Text des Gesetzes noch nicht vor.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it



 Ernährung

UBO-App: wertvolles Helferlein gegen die Lebensmittelverschwendung



Ein Drittel aller für den menschlichen Konsum erzeugten Lebensmittel geht weltweit jedes Jahr verloren oder wird verschwendet: rund 1,3 Milliarden Tonnen laut Schätzungen der FAO. „Im eigenen Haushalt gibt es viele Möglichkeiten, Lebensmittelverschwendung von vornherein zu vermeiden“, ist Silke Raffener, Ernährungsexpertin der VZS, überzeugt. Bedarfsgerecht einzukaufen, Lebensmittel sachgerecht zu lagern und rechtzeitig zu verwenden, Speisereste und überschüssige Lebensmittel zu verwerten sind nur einige Beispiele hierfür.

Projekt zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung

Eine Hilfe bei fast allen dieser Maßnahmen bietet die UBO-App (Una Buona Occasione), die nun auch in der deutschsprachigen Version über App Store und Google Play kostenlos verfügbar ist. Die mobile Anwendung wurde im Rahmen des Projekts „Eine gute Gelegenheit – Una Buona Occasione“ (www.unabuonaoccasione.it/de/), durch einer Zusammenarbeit zwischen den Regionen Piemont, Aostatal und der VZS (dank der finanziellen Unterstützung durch

das Land Südtirol) erstellt.

UBO-App mit Einkaufslisten- und Memo-Funktion

Die App informiert darüber, wie, wo und wie lange verschiedenste (über 500) Lebensmittel aufbewahrt und durch Rezeptvorschläge (viele von Slow Food) zubereitet werden können, welche Portionsgrößen empfohlen werden und wie hoch der Wasser-Fußabdruck dieser Lebensmittel ist. Besonders hilfreich sind die beiden Funktionen „Einkaufsliste“ und „Memo Ablaufdaten“. Dank des integrierten Mengenkalkulators kann damit eine Einkaufsliste mit den benötigten Mengen für beliebig viele Personen erstellt und sogar an andere Personen weitergeleitet werden. Die Memo-Funktion erinnert mittels Benachrichtigung daran, Lebensmittel, für welche das Ablaufdatum mittels Foto oder händisch eingegeben wurde, rechtzeitig zu konsumieren.

Bitte einsenden: die besten Reste-Rezepte

Bürger und Bürgerinnen, die ein bewährtes Rezept für die Verwertung von Speiseresten oder überschüssigen Lebensmitteln kennen, werden dazu eingeladen, dieses (gegebenenfalls unter Angabe der Quelle und unter Angabe, ob bei Veröffentlichung der Name der Einsenderin bzw. des Einsenders genannt werden darf) an die Verbraucherzentrale Südtirol zu senden (info@verbraucherzentrale.it). Die besten Rezepte werden im Internet bzw. auf Facebook veröffentlicht. Ziel ist es, für Südtirol typische Reste-Rezepte zu sammeln und zu verbreiten.

Die Links zum Download der UBO-APP sind verfügbar auf: www.consumer.bz.it/de/ubo-app-das-heilmittel-gegen-lebensmittelverschwendung

Gunde Bauhofer
Geschäftsführerin
der VZS



Unbürokratische Hilfe?

Die verschiedenen Hilfspakete rund um Corona haben viele Unterstützungsmaßnahmen mit sich gebracht – Bonus 110%, Beiträge für emissionsarme Fahrzeuge, Urlaubsbonus sind nur einige davon. Bei manchen der staatlichen Hilfen ist allerdings der Ablauf derart komplex, dass man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, der Aufwand lohne sich kaum bis gar nicht. Der Urlaubsbonus ist wohl das Paradebeispiel hierfür: Es braucht eine ISEE-Erklärung, eine digitale Identität, eine eigene App (was ein Smartphone voraussetzt) und dann kann in den konventionierten Strukturen (von denen es keine umfassende Liste gibt, sodass die Suche einige Zeit in Anspruch nimmt) 80% des Bonus von maximal 500 Euro bei der Zahlung abgezogen werden, während der Rest dann 2021 von der Steuer abgezogen werden kann. Dazu kommt der Aufwand auf der Unternehmenseite – unbürokratisch geht anders.

Als Verbraucherschützer vertreten wir seit langem dem Standpunkt, dass Unterstützungen so unkompliziert wie möglich direkt bei den Familien ankommen müssen. Die Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und Wasser ARERA macht dabei einen Schritt in die richtige Richtung: Ab dem Jahr 2021 werden die Sozialboni für Strom und Gas für einkommensschwache Familien automatisch gewährt, ohne dass ein eigenes Ansuchen gestellt werden muss. Ein nachahmenswertes Modell, denn die Idee der „BürgerInnen als Bittsteller“ gehört längst schon abgeheftet und archiviert.

 Verkehr & Kommunikation

Stichproben-Vergleich von Benzin und Diesel: Die Verbraucherzentrale analysiert die Treibstoffpreise nach dem Lockdown

Die Ausbreitung des Coronavirus schien dem Ansteigen der Rohölpreise einen Riegel vorgeschoben zu haben. In den Monaten des Lockdown war die Notierung des Rohölpreises derart gefallen, dass man annehmen musste, die Treibstoffpreise würden ebenfalls zurückgehen. Denn die virusbedingt geringere Mobilität ließ auch die Nachfrage sinken. Tatsächlich haben

die Treibstoffpreise in Italien jedoch keine starken Schwankungen verzeichnet, was sich natürlich auch in den Taschen der Verbraucher niederschlägt, insbesondere in Südtirol, das in dieser Hinsicht das „schwarze Schaf“ Norditaliens darstellt.

Die VZS hat nunmehr die Preise für Benzin, Diesel, Methan- und Flüssiggas (GPL) in Südtirol und den

angrenzenden Regionen (Trentino, Venetien, Lombardei und Friaul-Julisch-Venetien) verglichen. Dabei wurden die Preise mit Datum vom 9. Juli 2020 der Webseite „Osservaprezzi Carburanti“ des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) entnommen, bzw. von der Website des ÖAMTC für Tirol.*

Die Preise im Vergleich

Beim Abgleich der Preise fällt für Südtirol auf, dass sie dort höher sind als in den Nachbarregionen, insbesondere im Vergleich zu Venetien und der Lombardei. Gegenüber Trentino und Friaul-Julisch-Venetien hingegen ist der Preisunterschied nicht markant.

Region/Provinz	Benzin (Self)	Abweichung in %	Diesel (Self)	Abweichung in %	Methan	Abweichung in %	GPL	Abweichung in %
Südtirol	1,467	-	1,366	-	1,029		0,635	
Trentino	1,435	-2,18%	1,328	-2,78%	0,971	-5,64%	0,588	-7,40%
Lombardei	1,386	-5,52%	1,273	-6,81%	0,962	-6,51%	0,563	-11,34%
Venetien	1,357	-7,50%	1,249	-8,57%	0,955	-7,19%	0,557	-12,28%
Friaul-Julisch-Venetien	1,414	-3,61%	1,304	-4,54%	0,998	-3,01%	0,566	-10,87%
Tirol (Österreich)	1,006	-31,42%	0,984	-27,96%	0,972	-5,54%	0,779	22,68%

Alle Details des Vergleichs finden Sie auf www.verbraucherzentrale.it - *Alle Angaben ohne Gewähr

Reisen, Freizeit, Hobby

VZS vergleicht die Preise der Schwimmbäder in Südtirol 2020

Freie Plätze in Echtzeit online abrufbar



Die Sommerferien haben begonnen, die Temperaturen sind hochsommerlich – Jung und Alt sehnen sich nach dem erlösenden Sprung ins kühle Nass. Aufgrund der eingeschränkten Eintritte fragen sich heuer jedoch wohl Viele, ob im Schwimmbad denn überhaupt noch Plätze frei sind?

Freie Plätze in Echtzeit online abrufbar

Für viele Freibäder ist die Anzahl der freien Plätze auf <https://lidonews.it/de> einsehbar; so kann man bereits vor dem Start herausfinden, ob im gewünschten Lido noch Plätze frei sind.

Der Preisvergleich

Der Preis für eine Tageskarte für Kinder liegt zwischen 2 Euro und 7 Euro, jener für Erwachsene zwischen 4 Euro und 13,20 Euro. Die Preise für Saisonkarten hingegen bewegen sich bei Kindern

zwischen 30 und 129 Euro, bei Erwachsenen hingegen zwischen 65 Euro und 165 Euro (Die Preise der Thermen und Ganzjahresbäder sind höher). In einigen Schwimmbädern gibt es heuer keine Saisonkarten, sondern nur Mehrfachkarten oder Monatsabos.

Ermäßigungen

Ver mehrt kommen viele Schwimmbäder den Familien entgegen und bieten Familienkarten auf Tages- oder Saisonbasis an. Auch für Jugendliche, Studenten und Senioren sind in der Regel Ermäßigungen vorgesehen. Erfreulich ist, dass bei vielen Schwimmbädern für Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren freier Eintritt vorgesehen ist. Für diejenigen, welche sich ihre Schwimmbad-Besuche einteilen können, lohnen sich 10er Karten, bei welchen man meist einen Eintritt geschenkt bekommt. Zum Standard-Angebot gehören außerdem ermäßigte Eintrittspreise ab den Nachmittagsstunden. Einige Freibäder bieten zudem Mittagskarten oder Frühschwimmer-Tickets an.

Weitere Details sowie eine Auflistung der Corona bedingten Sondermaßnahmen finden Sie unter: www.consumer.bz.it/de/vzs-vergleicht-die-preise-der-schwimmbaeder-suedtirol-2020

Wohnen, Bauen & Energie

Steuerabschreibung bei Immobilien: „Ökobonus“ 110%

Wie viel und was kann abgeschrieben werden? Die Infos der VZS

Das „Decreto Rilancio“ (GD Nr. 34 vom 19. Mai 2020), welches ein Gesetzesdekret ist und erst noch in Gesetz umgewandelt werden muss* hat den Ökobonus und den Erdbebenbonus in Höhe von 110% für Arbeiten eingeführt, die von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 an Kondominien und einzelnen, als Hauptwohnsitz genutzten Wohneinheiten durchgeführt werden.

Die Maßnahmen müssen eine Verbesserung der Erdbebensicherheit der Gebäude und/oder deren energetische Sanierung garantieren.

Die Kosten dieser Maßnahmen können als Steuerabzüge, die in gleichen Raten über 5 Jahre zu verteilen sind oder als Rabatt auf die Rechnung verwendet werden, wobei das Steuerguthaben an die Firma, welche die Arbeiten ausgeführt hat, oder an Banken oder andere Finanzmittler abgetreten wird.

Welche sind die im Dekret vorgesehenen Maßnahmen:

1. Wärmedämmverbundsystem und effiziente Heizkessel

- Maßnahmen zur **Wärmeisolierung der lichtundurchlässigen vertikalen und horizontalen Flächen der Gebäudehülle.**
- Maßnahmen an den **Gemeinschaftsteilen der Gebäude**, die der Ersetzung (nicht Ergänzung) der bestehenden Heizanlagen durch zentralisierte Anlagen dienen.
- Maßnahmen an **Einfamilienhäusern**, die der Ersetzung (nicht Ergänzung) der bestehenden Heizanlagen dienen.
- alle anderen **Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz**, die in Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 vorgesehen sind unter der Bedingung, dass diese zusammen mit mindestens einem der in den vorigen Punkten beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden.

2. Photovoltaik und Ladesäulen für E-Autos mit 110%

Diese Maßnahmen werden mit dem Ökobonus 110% begünstigt, unter der Bedingung, dass sie gleich-

Der Fall des Monats

Online-Trading Achtet auf eure Ersparnisse!

Aufgrund der aktuellen großen Unsicherheit auf den Märkten sind immer mehr VerbraucherInnen versucht, ihre Ersparnisse in Online-Trading zu investieren. Bei Finanzprodukten und Anlagen ist jedoch Vorsicht geboten, denn man riskiert mit wenigen Klicks, die gesamten Ersparnisse zu verlieren. Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien erklärt, wie Sie betrügerische Online-Trading-Plattformen erkennen können.

Das EVZ rät, folgendes zu kontrollieren:

- ob der Domaininhaber mit dem Unternehmen übereinstimmt, welches die Seite verwaltet. Überprüfen Sie dies über Webseiten zur Domainabfrage wie Whois;
- etwaige Feedbacks oder Hinweise von anderen Anlegern über die Internetseiten www.consob.it/web/area-pubblica/occhio-alle-truffe oder www.iosco.org/investor_protection/?subsection=investor_alerts_portal;
- ob die Art der vorgeschlagenen Anlage nicht zu jenen gehört, für die von der italienischen Börsenaufsicht CONSOB Vermarktungsverbote oder -beschränkungen erlassen wurden, wie z.B. für den Verkauf von binären Optionen und anderen risikoreichen Produkten;
- ob in den Vertragsbedingungen auf die Möglichkeit hingewiesen wird, sich zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten in diesem Bereich an das Finanzschiedsgericht (Arbitro delle Controversie finanziarie, kurz ACF) zu wenden; dessen Dienstleistung ist für den VerbraucherInnen kostenlos.

Das Internet ist jedoch nicht das einzige verwendete Medium zum betrügerischen Verkauf von Anlageprodukten und -dienstleistungen. Bei unerwarteten Kontakten, sei es per Telefon, E-Mail oder über soziale Netzwerke, schützen Sie sich am besten, indem Sie ganz einfach nicht darauf reagieren. Weitere Informationen erteilt das Europäische Verbraucherzentrum (www.euroconsumatori.org).

zeitig mit einer der Hauptmaßnahmen zur energetischen Sanierung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit ausgeführt werden. Eine ausführliche Liste aller vorgesehenen Maßnahmen, Anspruchsmöglichkeiten, anzubringende Ergebnisse und Optionen zur Verwendung des **Ökobonus 110%** sind auf unserer Internetseite angegeben (www.consumer.bz.it/de/steuerabschreibung-bei-immobilien-oekobonus-110).

*Bei Redaktionsschluss lag der definitive Text des Gesetzes noch nicht vor.

 Klimaschutz

Sind Kaffeekapseln aus Aluminium eine „Umweltsünde“?

Auf eine Portion von 6,5 Gramm Kaffee in der Alukapsel kommen im Durchschnitt 2,5 Gramm Aluminium plus 1,5 Gramm Karton für die Umverpackung: viel Verpackung und viel Ressourcenverbrauch für wenig Füllgut. Der geschlossene Kreislauf mit dem unendlichen Recycling von Alukapseln ist außerdem ein Märchen bzw. *Greenwashing*. Erstens entsorgen Viele die gebrauchten Kapseln mitsamt ihrem Inhalt im Restmüll. „Zweitens werden aus den alten Kapseln, selbst wenn sie getrennt gesammelt, gereinigt und eingeschmolzen werden, keine neuen Kaffeekapseln, sondern bestenfalls minderwertigere Gegenstände aus Aluminium“, klärt Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol, auf. Aluminium wird nämlich zumeist nicht rein, sondern in Form von Legierungen mit anderen Metallen verwendet. Diese lassen sich beim Recyclingprozess nicht mehr abtrennen, man erhält also nach dem Schmelzen kein reines Aluminium.

Die Herstellung von Primäraluminium aus Bauxit benötigt sehr viel Energie und setzt viel Kohlendioxid frei, für den Abbau von Bauxit wird Regenwald abgeholzt und Lebensraum zerstört, als Abfallprodukt entsteht hochgiftiger Rotschlamm.

Umweltfreundlicher als Kapselkaffee sind Systeme, die wenig Einwegabfall erzeugen: die klassische Espressokanne, die French Press (Pressstempelkanne) oder auch die Verwendung von selbst befüllbaren Mehrwegkapseln aus Edelstahl.

Letztendlich spielt aber der Kaffee selbst für die gesamte Ökobilanz eine viel größere Rolle als die Verpackung. Entscheidend ist dabei, wie sehr der Kaffeeanbau durch den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und die Rodung von Regenwald die Umwelt belastet – und durch den Wasserverbrauch: für eine Tasse Kaffee schlagen rund 140 Liter virtuelles Wasser zu Buche.


 Europa

EU will Verbraucherrechte stärken und neues Modell für Sammelklagen einführen

Ende Juni wurde die Einführung eines einheitlichen Modells für Sammelklagen in der EU bestimmt. Dieses soll es VerbraucherInnen erleichtern, ihre Rechte durchzusetzen, dabei aber auch die Firmen vor ungerechtfertigten Klagen schützen.

Konkret sollen durch die Norm „neue Rechte im Alltag“ geschaffen werden. Pro Land soll es mindestens eine qualifizierte Stelle geben, die auch finanziert werden soll. Dabei wird zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Fällen unterschieden; für grenzüberschreitende Fälle werden harmonisierte Kriterien gelten, bei nationalen Fällen können die Staaten eigenen Regeln festlegen (oder auch die grenzüberschreitenden anwenden).

Verankert werden soll das Prinzip „Der Verlierer zahlt“, wonach die unterliegende Partei für die Kosten des Verfahrens aufzukommen hat. Unbegründete Klagen sollen dabei frühest möglich fallen gelassen werden.

Die Europäische Kommission soll des weiteren abwägen, ob ein Europäischer Ombudsmann als gemeinsame zweite Instanz eingeführt werden soll.

Die Klagen können die Bereiche Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt und Gesundheit, Flug- und Zug-Passagierrechte sowie das allgemeine Verbraucherrecht betreffen.

Das EU-Parlament und der EU-Rat müssen nun das politische Abkommen ratifizieren. Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, und dann innerhalb von 24 Monaten von den Nationalstaaten umgewandelt werden müssen, mit einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten für die Anwendung.

Die „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ ist Teil des „New Deal for Consumers“, der den VerbraucherInnen in der EU stärkeren Schutz bringen kann.

Italien ist eines jener 19 EU-Länder, in dem es bereits Möglichkeiten für eine Sammelklage gibt: seit 19. April 2019 ist das neue Gesetz (Nr. 31/2019) zur Sammelklage in Kraft.

Die neue Klagemöglichkeit, die eigentlich im April 2020 effektiv werden sollte, wurde auf Oktober 2020 verschoben.

 Finanzdienstleistungen

Boom des lokalen Onlinehandels

Eine Gelegenheit für nachhaltigeres Einkaufen für VerbraucherInnen und Unternehmen – aber nicht ohne Vorsichts- und Verbraucherschutzmaßnahmen

Während des *Lockdowns* konnte Markus weiterhin bei seinem Obst- und Gemüsehändler einkaufen, indem er seinen Einkauf per *Whatsapp* bestellte. Julia hat die Schutzmasken über die Webseite eines Südtiroler Unternehmens gefunden. Das sind nur einige Beispiele von VerbraucherInnen, die während der Covid-Pandemie eine neue Form des Einkaufs ausprobiert haben, den lokalen Onlinehandel. In der krisenbedingten Konsum-Zwangspause, haben zwei Millionen VerbraucherInnen mit der Modalität „Click & Collect“ online gekauft, ein Anstieg von 349% (Quellen: *Il Sole 24 Ore*, *Netcomm*).

Einen Online-Shop einzurichten ist auch für kleinere Unternehmen kein unmögliches Unterfangen mehr, und war eine echte Alternative zu verschlossenen Ladentüren.

Die Modalität „Click & Collect“ macht es möglich online zu bestellen und zu bezahlen und dann nur zum Abholen der vorbereiteten Ware ins Geschäft zu gehen.

Der lokale Onlinehandel und die Modalität „Click & Collect“ stellen in der Tat Alternativen dar, die erhebliche Vorteile hinsichtlich Bequemlichkeit, Sicherheit und nachhaltigem Einkaufen darstellen, sowohl unter Umweltsichtspunkten als auch im Hinblick auf die Stützung der lokalen Produktions- und Handelstätigkeiten.

Allerdings müssen die VerbraucherInnen immer aufmerksam bleiben, auch wenn sie ihre Einkäufe über *Whatsapp* oder soziale Netzwerke tätigen.

Insbesondere ist es immer wichtig, die Identität des Geschäfts sicherzustellen, bei dem wir einkaufen, und sichere und nachvollziehbare Zahlungsmethoden zu verwenden.

Dabei ist auch zu beachten, dass wir jedes Mal, wenn wir mit telematischen Mitteln einen Einkauf tätigen, einen regelrechten Vertrag abschließen, für den auch alle vorgesehen rechtlichen Schutzmaßnahmen gelten.

Wer beim Online-Einkauf in eine Problem-situation gerät, kann man sich an die von der VZS angebotene Schlichtungsstelle wenden. Hierzu genügt es, sich mit dem Portal Onlineschlichter.it zu verbinden. Das Verfahren kann vollständig online durchgeführt werden und ist vollkommen kostenlos.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite und auf dem Portal der kostenlosen Online-Schlichtungsstelle

www.onlineschlichter.it

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Kurz & bündig · Kurz & bündig

Was ist bei einer Latexallergie zu beachten?

Schätzungsweise 2% der Gesamtbevölkerung, aber 10 bis 17% des medizinischen Personals reagieren allergisch auf Naturlatex. Dieses Material wird aus dem milchigen Saft des Kautschukbaums (*Hevea brasiliensis*) gewonnen. „Latex ist in Tausenden von Gegenständen enthalten“, so Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol, „für Betroffene ist es sehr schwierig, den Kontakt vollständig zu vermeiden.“ So kommt Latex unter anderem in Pflastern, Einweg- und Putzhandschuhen, medizinischen Produkten (z.B. Katheter), Schnullern, Textilien (z.B. im Bündchen von Socken, Unterwäsche), Luftballons, Autoreifen und Matratzen vor. Die Allergie vom Soforttyp wird durch mehrere Proteine im Naturlatex hervorgerufen. Neben dem direkten Kontakt durch Berührung sind auch winzige Latex-Abriebpartikel in der Luft allergieauslösend. Es kommt zu Hautausschlag mit Quaddelbildung (Urtikaria), Reizhusten, geschwollenen Lippen, Atemnot oder allergischem Schnupfen, im Extremfall auch zu Kreislaufproblemen bis hin zum lebensgefährlichen anaphylaktischen Schock. Daneben gibt es noch eine Allergie vom Spättyp: Zusatzstoffe, die dem Naturlatex zugegeben werden, lösen nach mehreren Stunden oder Tagen Ekzeme und Juckreiz aus. 30 bis 40% der Betroffenen entwickeln eine Kreuzallergie und reagieren neben Naturlatex auch auf Banane und andere überwiegend exotische Früchte, auf einige Nüsse, Kartoffeln, Buchweizen, Tomaten, Paprika und Sellerie.

Viel Gemüse und Obst zu essen könnte bei Asthma helfen

Asthma ist eine chronische Erkrankung, bei der sich die Atemwege entzünden und verengen. Betroffene leiden an Atemnot, Kurzatmigkeit und Husten. Ein neuer wissenschaftlicher Übersichtsartikel (*Alwarith et al.: The role of nutrition in asthma prevention and treatment, Nutrition Reviews 2020, Vol. 0(0):1-11*) des US-amerikanischen „Ärztikomitees für verantwortungsvolle Medizin“ (Physicians Committee for Responsible Medicine) fasst den aktuellen Stand der Forschung zu den Zusammenhängen zwischen Ernährung und Asthma zusammen: eine überwiegend pflanzliche Ernährung mit reichlich Obst, Gemüse, Vollkornprodukten und Hülsenfrüchten und wenig Milch- und anderen tierischen Produkten könne sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen die Wahrscheinlichkeit, Asthma zu entwickeln, und zudem die Schwere der Symptome einer bestehenden Asthma-Erkrankung verringern. Bei Personen mit Asthma verbessere sich durch eine solche Kost die Lungenfunktion, der Einsatz von Medikamenten könne reduziert werden. „Eine pflanzenbetonte Kost hat eine entzündungshemmende Wirkung, Ballaststoffe können das Immunsystem indirekt (über eine Veränderung der Darmflora) positiv beeinflussen und verschiedene sekundäre Pflanzenstoffe haben vermutlich eine Schutzwirkung.“ erklärt Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucher Zentrale Südtirol.

Corona-Lockdown Tickets und Abos für Sport, Kultur, Kurse ...: Ansprüche jetzt geltend machen

Das Grundprinzip: wer für eine Leistung bezahlt hat, und diese nicht erhält, hat Anrecht auf Rückerstattung. Dies gilt z.B. für ein Abonnement im Fitnesszentrum oder im Schwimmbad oder eine Saison- bzw. Wertkarte in einem Skigebiet, eine Anmeldung zu einem Kurs oder auch ein Ticket für ein Konzert, wenn die damit verbundenen Leistungen aufgrund der verordneten Schließungen nicht mehr beansprucht werden konnten.

Die Anwendung dieses Prinzips wurde im „*decreto rilancio*“ erneut bestätigt; somit ist das Recht der VerbraucherInnen auf eine anteilige Rückerstattung im Verhältnis zur nicht in Anspruch genommenen Dienstleistung bestätigt. Mit demselben Dekret wurde den Betreibern jedoch auch das Recht eingeräumt, den KundInnen einen **Voucher** (also Gutschein) anstelle der Rückerstattung der entsprechenden Summe anzubieten.

Bei der Umwandlung des Gesetzesdekrets „*Rilancio*“ (am 18. Juli 2020 im Amtsblatt veröffentlicht) wurde dabei jedoch verankert, dass die Forderung auf Rückerstattung der Summen innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen hat. **Im Klartext: wer sich – bei bereits abesagten Leistungen – nicht innerhalb 18. August 2020 meldet, verliert den Anspruch auf Rückerstattung. Die Betreiber haben dann ihrerseits 30 Tage Zeit, um entweder die Rückerstattung oder einen Voucher anzubieten.**

Antworten auf häufig gestellte Fragen und Muster schreiben auf: www.consumer.bz.it/de/covid

Worauf kommt es bei Sportgetränken an?

Die Nachfrage nach Sportgetränken ist hoch. Glaubt man Experten und Expertinnen für Sporternährung, dann sind jedoch nur wenige der am Markt erhältlichen Produkte optimal zusammengesetzt. Kommerzielle Sportgetränke enthalten neben Kohlenhydraten und Mineralstoffen häufig auch unnötige Vitamine, Aromen und Süßstoffe.

„Dabei sind nur wenige Inhaltsstoffe von Bedeutung, nämlich Wasser, Mineralstoffe und Kohlenhydrate“, betont Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol. Im Detail hängt die optimale Zusammensetzung eines Getränks vom Zeitpunkt der Aufnahme ab (vor, während oder nach der Aktivität).

Für den Ausdauersport heißt das konkret: bei kürzeren Belastungen (30 bis 60 Minuten) wird ein Kohlenhydrat-Getränk empfohlen, bei längeren Belastungen (eine bis zwei Stunden) ein Kohlenhydrat-Elektrolyt-Getränk. Um eine rasche Aufnahme von Wasser und Nährstoffen zu gewährleisten, sollten Sportgetränke während der Belastung hypo- bis isotonisch sein. Im Anschluss an eine längere Belastung wird zur schnelleren Regeneration ein Kohlenhydrat-Protein-Elektrolyt-Getränk mit relativ hohem Zuckergehalt empfohlen.

„Sportgetränke, die diesen aktuellen Empfehlungen entsprechen, können einfach, schnell und kostengünstig selbst hergestellt werden“, so die Ernährungsfachfrau der VZS.

Auf www.consumer.bz.it/de finden Sie ein Rezept für ein selbstgemachtes Sportgetränk.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 **Kann man in der warmen Jahreszeit Vitamin D „tanken“?**

Unverzichtbar für die Knochengesundheit, das ist Vitamin D. Es reguliert den Kalzium- und Phosphatstoffwechsel und fördert im Darm die Aufnahme von Kalzium aus der Nahrung.

Von März bis Oktober ist die Sonneneinstrahlung in unseren Breiten ausreichend stark, um eine gute Versorgung über die körpereigene Vitamin-D-Bildung zu ermöglichen. Dafür sind nicht einmal exzessive Sonnenbäder notwendig: schon regelmäßige kurze Aufenthalte (15 bis 25 Minuten) oder Spaziergänge an der frischen Luft reichen dafür aus. „Konkret wird empfohlen, Gesicht, Hände und Arme zwei- bis dreimal pro Woche und jeweils nur für kurze Zeit ohne Sonnencreme der Sonne auszusetzen“, weiß Silke Raffener, Ernährungsexpertin der VZS. Die Haut kann auch am Vormittag und späteren Nachmittag, sogar im Schatten Vitamin D bilden.

Da das Vitamin fettlöslich ist und in der Leber, im Körperfett und in der Muskulatur gespeichert werden kann, ist es möglich, im Frühling und Sommer durch den Aufenthalt im Freien „vorzusorgen“ und mit den im Körper gespeicherten Überschüssen über den Winter zu kommen.

Die körpereigene Vitamin-D-Bildung ist deswegen so wichtig, da über die Nahrung nur ein kleiner Teil des Bedarfs gedeckt werden kann, nur rund 10 bis 20%. Denn nur wenige Lebensmittel enthalten Vitamin D: hauptsächlich sind das fette Meeresfische wie Lachs und Hering, Eigelb, Leber und Wildpilze.

 **Klimaschutz beginnt im Alltag: Monatliche Tipps der VZS**

2020 steht im Zeichen des Klimaschutzes. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) gibt hierzu monatlich Tipps, denn Klimaschutz fängt im Kleinen an.

Klimaschutz ist wichtiger denn je, denn der Klimawandel schreitet - auch in Südtirol - ungebremst voran. Jede/r von uns kann seinen Beitrag dazu leisten, das Klima zu schonen.

Der Klimaschutzipp der VZS:

Reparieren statt wegwerfen und dabei die Umwelt schonen

Ein Produkt zu produzieren benötigt Energie und verbraucht Ressourcen. Es zu den Nutzern zu transportieren und irgendwann zu entsorgen benötigt ebenfalls Energie.

Aktiver Klimaschutz besteht darin, bereits bei der Anschaffung zu überlegen, ob ein Produkt auch tatsächlich benötigt wird. Hat ein Gerät ausgedient oder funktioniert nicht mehr richtig, so sollte zuerst eine Reparatur in Erwägung gezogen werden. Wegwerfen benötigt Energie und verursacht Müll.

Tip: In einigen Südtiroler Gemeinden werden so genannte Repair Cafés angeboten, wo defekte Geräte und Gegenstände repariert werden können. Auch im Rahmen anderer Aktionen werden von den verschiedensten Organisationen, Produkte und Gegenstände repariert oder einer anderen Zweckbestimmung zugeführt.

 **Weitere Auszahlungen bei „schlafenden Versicherungspositionen“**

Von 15.06.2020 bis 15.09.2020 kann bei der Consap (Concessionaria servizi assicurativi pubblici) der Antrag für eine Teil-Auszahlung der schlafenden Lebensversicherungsverträge eingereicht werden. Diesmal betrifft es jene **Lebensversicherungsverträge, die vor dem 01.01.2012 verjährt sind.**

Schlafende Versicherungspositionen sind Verträge, die sozusagen in Vergessenheit geraten sind: Lebensversicherungsverträge, bei deren Fälligkeit die/der Versicherte vergessen hat, das ihr/ihm zustehende Kapital zu kassieren, oder aber auch jene Lebensversicherungsverträge, deren Versicherten verstorben ist, und bei denen dann die Erben (als Begünstigte) ihren Anspruch der Versicherung gegenüber nicht geltend gemacht haben.

Die Frist, innerhalb der das Kapital beansprucht werden kann, liegt derzeit bei **10 Jahren**. Bei Verträgen bei denen die Fälligkeit bzw. das Ableben des Versicherten in den Zeitraum vom 28.10.2007-19.10.2010 fällt, galt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Nach dieser Verjährungsfrist muss die Versicherungsgesellschaft das Kapital in den staatlichen Fond der „Schlafenden Positionen“ überweisen. Nun hat die Consap ein Zeitfenster eingerichtet, innerhalb welchem eine Teil-Auszahlung im Ausmaß von max. 50 % des überwiesenen Kapitals von bestimmten Lebensversicherungsverträgen beantragt werden kann.

Details zum Antrag und den Auszahlungskriterien finden Sie online unter: www.consumer.bz.it/de/weitere-auszahlungen-bei-schlafenden-versicherungspositionen

 **Wie bleibt Blattsalat möglichst lange frisch?**

Verbraucher und Verbraucherinnen ohne eigenen Garten sind darauf angewiesen, dass Salat sich auch im Kühlschrank ein paar Tage lang frisch hält. Am besten gelingt dies, wenn man ein paar einfache Tipps beachtet.

Nach dem Einkauf sollte Salat möglichst rasch nach Hause transportiert werden. Dort sollten alle braunen Stellen entfernt werden. „Salat bleibt länger frisch und das Welken wird verzögert, wenn er in einen verschließbaren Behälter gepackt oder in Folie, ein Bienenwachstuch, ein feuchtes Küchentuch oder zumindest etwas Papier eingewickelt und so im Kühlschrank aufbewahrt wird“, weiß Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol. Dabei ist darauf zu achten, dass der Salat nicht zusammengedrückt wird.

Eissalat bleibt, so gelagert, mehrere Tage lang frisch. Leider nimmt mit der Dauer der Lagerung nicht nur die Knackigkeit, sondern auch der Vitamingehalt ab. Um das Auslaugen von Vitaminen und Mineralstoffen zu vermeiden, sollte Salat vor der Zubereitung nicht in Wasser eingeweicht, immer erst nach dem Waschen zerkleinert und erst unmittelbar vor dem Verzehr gewürzt werden.

 **Lebensmittel-Etikettierung: Europa sagt Ja zur Herkunftsangabe bei Schinken und Wurstwaren aus Schweinefleisch**

Die Europäische Kommission hat keinen Einspruch gegen das von Italien geplante Dekret über die verpflichtende Herkunftsangabe bei verarbeitetem Schweinefleisch, wie Schinken und Wurstwaren, eingelegt. Anfang Juli ist die Frist für einen Einspruch verfallen, sodass die neuen italienischen Bestimmungen als akzeptiert gelten.

Im Dezember 2019 hatte Italien mitgeteilt, im Sinne der EU-Verordnung 1169/11 im Versuchswege (bis 31.12.2021) die verpflichtenden Herkunftsangabe von Schweinefleisch als Zutat (z.B. in Wurstwaren, Aufschnitt, Fertiggerichten) einführen zu wollen.

Laut dem italienischen Landwirteverband „Coldiretti“ stammt bei 3 von 4 in Italien verkauften Schinken das Fleisch aus dem Ausland, vorwiegend aus großen Schlachthöfen aus Nordeuropa. Das zeigte sich, laut Coldiretti, auch jüngst beim Fall Thönnies, einem Fleischlieferant aus Nordrhein-Westfalen, der unter anderem nach Südtirol liefert, und der durch eine hohe Anzahl von positiv auf Covid 19 getesteten Mitarbeitern in die Schlagzeilen geraten war.

Was werden die Produzenten in Zukunft leserlich auf den Etiketten angeben müssen?

- Geburtsland: (Land in dem das Tier geboren wurde)
- Aufzuchtland: (Land in dem das Tier aufgezogen wurde)
- Schlachtland: (Land in dem das Tier geschlachtet wurde)

Quelle: www.mise.gov.it/index.php/it/per-i-media/notizie/it/198-notizie-stampa/2041252-etichetta-mipaaf-mise-e-salute-al-via-origine-obbligatoria-per-carni-suine-trasformate:

Weitere Details und Informationen sind auf unserer Webseite (www.verbraucherzentrale.it) verfügbar.

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555
 Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
 Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
 Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fitolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer.

Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92). Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung. Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-12:00
- Außenstellen**
 - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck,** Europastr. 20 (0474-551022) Mo:9:00-12:00+14:00-17:00, Di+Mi 14:00-17:00, Do 9:00-12:00
 - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals,** Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran,** Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Di 15:00-17:00
 - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473/659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723788), Mo von 9:00-12:00
- Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
*nur auf Vormerkung
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbraucher mobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos: www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet: www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Verbraucher mobil



August

07	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
11	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler-Platz
26	15:00-17:00 Bruneck, Graben

September

01	09:30-11:30 Prad, Dorfplatz
02	14:30-16:30 St. Ulrich, Antonius Platz
03	09:30-11:30 Terenten, Kirchplatz
04	09:30-11:30 Villanders, Gemeindeplatz 15:00-17:00 Sinich, Vittorio-Veneto-Platz
07	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
08	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
09	09:30-11:30 Sterzing, Stadtplatz
10	09:30-11:30 Welsberg, Parkplatz Apotheke
11	09:30-11:30 Corvara, Rathausplatz 16:30-18:30 Welschnofen, Rathausplatz
12	09:30-11:30 Sarnthein, Rathausplatz
15	09:30-11:30 Toblach, Rathausplatz
16	09:30-11:30 St. Christina, Parkplatz Postamt
17	15:00-17:00 Tschermers, Parkplatz Feuerwehr
18	09:30-11:30 Klobenstein, Gemeindeplatz
19	09:30-11:30 Gargazon, Rathausplatz
21	09:30-11:30 Gais, Rathausplatz
22	09:30-11:30 Graun, Gemeindeplatz
23	15:00-17:00 Vintl, Raiffeisenplatz
24	09:30-11:30 Auer, Hauptplatz
25	09:30-11:30 Klausen, Tinneplatz
29	09:30-11:30 Gossensass, Ibsen Platz
30	10:00-12:00 Brixen, Hartmannsheim Platz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

Oktober

01	15:00-17:00 Wolkenstein, Nives Platz
02	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
03	09:30-11:30 Schluderns, Kugelgasse
05	15:00-17:00 Hafling, Rathausplatz
06	09:30-11:30 Schenna, Erzherzog-Johann-Platz
07	15:00-17:00 Vahrn, Rathausplatz
08	15:00-17:00 Innichen, Pflögplatz
09	09:30-11:30 St. Walburg, Parkplatz Altenheim
10	09:30-11:30 Wengen, Parkplatz Postamt
12	09:30-11:30 Stils, Parkplatz Hotel Traube
13	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler-Platz